

Die Geschichte des Landtages

Aus der Geschichte unseres Parlamentes

Das Jahr 1862 gilt als *Geburtsjahr des liechtensteinischen Parlaments*. Bereits vor 1862 gab es verschiedene Volksvertretungen, die als Vorläufer des Landtages von 1862 betrachtet werden können. Schon die Landammänner und Richter, die Vertreter der beiden Landschaften, nahmen neben Verwaltungs- und Gerichtsaufgaben – im weitesten Sinne – auch parlamentarische Funktionen wahr. Der Ständelandtag, wie er durch die Verfassung von 1818 geschaffen wurde, trug zwar bereits den Namen «Landtag», doch war er – nach seinen Kompetenzen und nach seiner Wirkung beurteilt – noch kein Parlament. Erst 1862 erhielt der Landtag das Recht zur Bewilligung der staatlichen Finanzen. Die Verfassung von 1921 brachte eine Erweiterung der Kompetenzen des Landtags und vor allem den Ausbau der Volksrechte.

Der Landtag von 1862 bis 1921

Getreu dem Grundsatz, dass die kleine Monarchie Liechtenstein nach dem Vorbild der grossen Monarchie Österreich-Ungarn regiert werden sollte, hatten die Fürsten Alois II. und, nach dessen Ableben, Johann II. mit jeder Verfassungsänderung zugewartet, bis sich in Österreich eine Lösung der Verfassungsfrage abzeichnete. 1860/61 erfolgte in Öster-

reich der Durchbruch zum Konstitutionalismus. Der Reichstag und die Landtage der Länder erhielten das Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung. Damit war auch der Weg frei für eine neue liechtensteinische Verfassung.

Liechtenstein erhielt seine neue *konstitutionelle Verfassung am 26. September 1862*. Diese Verfassung war einerseits vom Gedanken geprägt, dem Volk eine Repräsentation mit beträchtlichen Mitwirkungsrechten zuzugestehen; andererseits war sie vom Willen getragen, das monarchische Prinzip, wie es die Akte des Deutschen Bundes vorschrieb, zu wahren.

Die Grundlage für die neue Volksvertretung bildete § 39 der Verfassung: «Der Landtag ist das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, deren Rechte gegenüber im Verhältnisse zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen und das allgemeine Wohl des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.»

In § 2 der Verfassung wurde das monarchische Prinzip gewahrt: «Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.» Der Landesfürst war somit allein Souverän.